Zu BASS 19-11 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften   
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs; Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 13.07.2018 - 522-6.03.19.03.01-146064

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 21.03.2000 (BASS 19-11 Nr. 1.2), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 42)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In VV 31 zu § 31 APO-WbK wird folgende VV 31.5 angefügt:

„31.5 Für die Zeugnisse werden die Muster nach Anlage 1 entsprechend verwendet.“

2. Die VV 65 zu § 65 APO-WbK wird aufgehoben.

3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In der Anlage 3 - Seite 1 erhält der Text im unteren Abschnitt folgende Fassung:

„Dem Zeugnis liegen zugrunde:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Abendgymnasium2 |  | Kolleg2 |
| - Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung), |  | - Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung), |
| - Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), | | |
| - Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung, | | |
| - Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1) in der jeweils geltenden Fassung.“ | | |

b) In der Anlage 4 - Seite 1 erhält der Text im unteren Abschnitt folgende Fassung:

„Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),

- die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien/der Kollegs2 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),

- die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1) in der jeweils geltenden Fassung.“

ABl. NRW. 07-08/2018 S. 57